

Bergmännisches Arbeitsrecht im 15. und 16. Jahrhundert

Insbesondere nach Tiroler Quellen

Teil 2

Mit dem vorliegenden zweiten Teil wird die in Heft 3/1976 begonnene Untersuchung fortgesetzt und abgeschlossen. Im Mittelpunkt stehen nun verstärkt die arbeitsrechtlichen Verhältnisse.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses eines Schwazer Bergmanns darf man weder aus den Bergordnungen des 15. Jahrhunderts noch aus dem Bergbuch erschöpfende Auskünfte erwarten; geregelt wurden dort in erster Linie die akut gewordenen Streitfragen. Am besten läßt sich Aufschluß gewinnen über die Fragen des Abschlusses des Arbeitsvertrages, sodann über die Festlegung der täglichen Arbeitszeit und der jährlichen Erholungszeit sowie schließlich über die Entlohnung und die Durchsetzung des Lohnanspruches.

Arbeitsschichten

Für die Beurteilung der Stellung des Arbeiters bedeutsam ist vor allem die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ist in Schwaz der tägliche Zwei-Schichten-Betrieb eingeführt⁹⁶. Um 1500 wurde ausnahmsweise erlaubt, die dritte Schicht zu verfahren, während die vierte Schicht gänzlich verboten war⁹⁷.

Die Angaben über die Länge der täglichen Schicht schwanken. Bereits 1447 war sie auf 8 Stunden festgesetzt⁹⁸, 1490 ist dagegen von 8 bis 9 Stunden die Rede⁹⁹, während 1505 den Amtleuten eingeschärft wurde, auf die Einhaltung einer 8stündigen Arbeitszeit zu achten¹⁰⁰. Hiermit stehen die Angaben des Bochumer Manuskriptes in Widerspruch, wonach die Tagschicht von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags mit einer 1stündigen, außerhalb des Berges verbrach-

ten Mittagspause dauerte, also anscheinend 10 Stunden¹⁰¹. Die Lösung ist darin zu finden, daß sich diese Angaben auf den Zeitpunkt des Ein- und Ausfahrens beziehen – eine Parallele bieten Bestimmungen der Ferdinandeischen Bergordnung für die niederösterreichischen Länder von 1553¹⁰² –, während die Erfindung die reine Arbeitszeit meint: „Der Schichten halben sollen . . . vnser ambleuth grossen fleiss vnd aufmerkhn haben, damit die Schichten auf dem Orth acht stunnd gestannden vnd ausgearbeit werden.“¹⁰³

Diese Arbeitszeiten gelten für die meisten Herrenarbeiter, nicht jedoch für die Lehnhauer. Nach den Angaben des Bochumer Exemplars arbeiten sie hintereinander in einem durchgehenden Schichtenbetrieb, so daß je nach Größe der Gruppe auf den einzelnen Hauer eine tägliche Schicht von durchschnittlich 8 oder 6 Stunden fällt¹⁰⁴. Die Zechen waren so klein, daß mehrere Hauer nicht nebeneinander schaffen konnten. Auf die Sonderstellung der Wasserknechte, die täglich nur 4 Stunden arbeiteten, wird nochmals zurückzukommen sein.

Feiertagsregelungen

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung des bergmännischen Feiertagsrechts seit dem 15. Jahrhundert. Selbst bei gleichbleibender Höhe des Nominallohns¹⁰⁵ bringt sie eine effektive Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Knappen, da diesen über die zur körperlichen Erholung notwendige Zeit hinaus Gelegenheit für einen Nebenerwerb, die sog. Weilarbeit, geschaffen wird.

Darüber hinaus läßt sich an dieser Entwicklung recht gut der Übergang vom Tages- zum Wochenlohn ablesen und somit eine Markierung finden für die Bildung und Abgrenzung eines Arbeiterstandes von den Tagelöhnern¹⁰⁶.



Abb. 6: Bruderhaus in Schwaz (BoMs.)

Der 1427 für Schwaz und Gossensaß rezipierte⁰⁷ Schladminger Bergbrief⁰⁸ geht ebenso wie die damaligen Tiroler Bestimmungen noch vom Taglohn aus, mag dieser auch schon wochenweise abgerechnet werden. Das zeigt sich u. a. daran, daß eine Lohnzahlung für Feiertage ausdrücklich ausgeschlossen wird⁰⁹. 1449 wird ein erster Fortschritt erreicht: Bei gleichbleibendem Lohn wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 5 $\frac{1}{2}$ Tage reduziert und weiter bestimmt, daß wenigstens dann, wenn 2 Feiertage in eine Woche fallen, einer bezahlt wird, während ein einzelner Feiertag zu Lasten der Arbeiter geht. Das ist der Sinn einer hier auftauchenden und später in den Bergordnungen stereotyp¹⁰ wiederkehrenden Bestimmung: „wann aber zwei feyrtag in einer wochen seynd, so soll man den ain aufheben den ain bezahlen“¹¹.

30 Jahre später allerdings hat dieser Satz eine genau umgekehrte Bedeutung. Im Jahr 1479 gestand der Landesherr den Knappen aufgrund einer Arbeitsniederlegung 5 weitere Feiertage zu, damit – wie es heißt – „die knappen in pessern willen gehalten wer-

den“¹². Ein Vorteil für die Knappen liegt darin aber nur, wenn jetzt grundsätzlich jeder Feiertag bezahlt wird, die angeführte Regelung also nur noch für den seltenen Ausnahmefall von Doppelfeiertagen gilt.

Schwere Auseinandersetzungen zwischen den Knappen und den Gewerken führten 1485 zur Einführung weiterer Feiertage, wobei zusätzlich die Vortage vor manchen hohen Festtagen sowie der Samstag vor dem Sonntag nur noch halbe Arbeitstage wurden¹³. Eine Notiz der Bochumer Handschrift über eine große Zahl abgeschaffter Feiertage könnte in diesen zeitlichen Zusammenhang gehören¹⁴ und so neues Licht auf diese Entwicklung werfen, die von den Bergleuten als äußerst wichtig gewertet wurde; das bestätigte sich wiederum 1525, als die Knappen sich an den schweren Unruhen auch deswegen beteiligten, um weitere Feiertage bewilligt zu bekommen¹⁵.

Wenn daher die Schwazer Erfindung im Jahre 1556 noch den Stand der Feiertagsregelung von 1485 wiedergibt¹⁶, dann ist sie insoweit mit Sicherheit sachlich überholt. Zum einen ist die dort genannte Zahl der

Feiertage recht bescheiden gegenüber den in der niederösterreichischen Bergordnung von 1517 zugelassenen Feiertagen, was allerdings wegen der unterschiedlichen Geltungsbereiche nur bedingten Beweiswert hat¹¹⁷. Zum andern aber klaffen die Bestimmung der Erfindung und die Regelungen der Tiroler Landesordnung von 1532 insoweit auseinander¹¹⁸. Bei dem engen Zusammenleben der Bergleute mit den übrigen Einwohnern des Landes ist es ganz unwahrscheinlich, und angesichts der sonst auf vielen Gebieten feststellbaren Privilegierung der Bergleute schlechthin undenkbar, daß die Knappen zur Arbeit hätten gehen müssen, während ganz Tirol feierte¹¹⁹. Dies vorausgesetzt ergibt sich, daß außer den Sonntagen und den Samstagnachmittagen weitere 38 Tage im Jahr arbeitsfrei waren (das sind 4 Tage mehr als nach der Landesordnung)¹²⁰ und daß den Bergleuten zusätzlich 19 halbe Tage zur freien Verfügung standen. Auch hier galt also vor 400 Jahren eine Regelung, die einen Vergleich mit unserem geltenden Urlaubsrecht mutatis mutandis aushält.

Aber auch schon im 16. Jahrhundert hob die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Freizeit die Bergleute deutlich über die anderen Arbeiter hinaus. Die im wesentlichen geltendes Recht wiedergebenden Bestimmungen des bislang ungedruckten Landrechtsentwurfes für Österreich ob der Enns vom Anfang des 17. Jahrhunderts lassen einen kurzen Vergleich zu¹²¹. Danach dauerte die tägliche Arbeitszeit das ganze Jahr hindurch von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, unterbrochen nur von zwei halbstündigen und einer einstündigen Essenspause¹²². Hier wird auch der Charakter des Taglohns deutlich: er sinkt nämlich, entsprechend der Abnahme des Tageslichtes, von Mariä Geburt bis St. Martin auf 85 %, über Weihnachten bis Lichtmeß gar auf rund 70 % des sommerlichen Normallohns, der erst Ende April, an St. Georg, wieder erreicht wird¹²³. Demgegenüber fällt die Lohnkürzung der Bergarbeiter wegen doppelter Wochenfeiertage praktisch nicht ins Gewicht¹²⁴; denn gerade für die Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage wurde sie wahrscheinlich nicht praktiziert¹²⁵.

Abb. 7: Froner in Schwaz (BoMs.)



Höhe und Art der Entlohnung

Von dem Zeitpunkt an, in dem festgelegt ist, daß der Arbeiter auch dann den vollen Wochenlohn erhält, wenn er wegen eines Feiertages nicht alle Schichten verfahren hat, kann man den Wochenlohn nicht mehr bloß als die Summe der erarbeiteten Schichtlöhne ansehen. Der Wochenlohn erhält damit vielmehr schon ein wenig den Charakter eines „Gehaltes“, hier verstanden im Sinne einer insbesondere den Unterhaltsbedarf des Empfängers berücksichtigenden Entlohnung. Daß dieser Gesichtspunkt tatsächlich eine Rolle spielte, zeigt eine Bemerkung in dem Kapitel über die Begutachtung von Bergwerken. Die Sachverständigen sollen auch erkunden – wie es zweimal heißt –, „wie sich ainer ain wochen mit weib und kinden ungeferlichen mit der cost erhalten mechte“¹²⁶.

Dieser Gedanke findet sich bereits rund 250 Jahre früher in den böhmischen Constitutiones Juris Metallici, die besagen, es sei Angelegenheit pflichtgemäßer Haltung, den armen Arbeitern einen Lohn zu berechnen, der ihren notwendigen Unterhalt sichern könne: „Ymo eciam esse debet consideratio pietatis, ut pauperibus laborantibus tale precium computetur, de quo valeant sustentari.“¹²⁷ Im Corpus Iuris et Systema rerum Metallicarum lautet die entsprechende Stelle in dem Kapitel „Von der Berg-Meister Ampt und Befehl“ nach der Übersetzung von Mathias Enderlein: „Die Berg-Meister sollen auch ein erbar Christlich Bedencken haben, daß sie den Berg-Arbeitern ein zimlich Lohn machen und ordnen, darvon sie sich erhalten können, auf daß sie nicht auß Mangel ihres Enthalts zu stehlen verursacht werden und warlich, wo man den Arbeitern und Gesinde am Lohn und Kost abbricht, da werden Hauß-Diebe und Strassen-Räuber drauß, welches dann unsere Berg-Meister mit allen Fleiß verhuten sollen.“¹²⁸ Diese Aussagen der Quellen bezeugen eine Einstellung, die doch sehr verschieden ist vom Geist späterer Entwicklungen, der den Lohn der Arbeit dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterwarf und das Prinzip der Vertragsfreiheit zur Ausbeutungsfreiheit¹²⁹ denaturieren ließ.

Die Höhe der Arbeitslöhne richtete sich in Schwaz nach Tarifen, die für das ganze Bergwerk einheitlich waren¹³⁰, bei deren Festsetzung seit 1447 schon den Berggeschworenen eine wichtige Rolle zufiel. Ein 1449 unternommener Versuch des Landesherrn, Maximallöhne zu dekretieren, blieb eine Episode¹³¹.

Eine einzelvertragliche Festlegung des Lohnes stand nur dem Hutmann offen; er konnte zwischen 20 und 40 % mehr als ein Hauer erreichen¹³². Der Hauerlohn von 1 Gulden die Woche ist der höchste in den Quellen genannte Wochenlohn¹³³; gleichauf lagen der Grubenzimmermann¹³⁴ und wenig darunter der Grubenschreiber¹³⁵. Die Truhnläufer erhielten etwas mehr,

die Jugendlichen je nach Alter und Aufgabe beträchtlich weniger als die Hälfte des Hauerlohns¹³⁶.

Die bereits erwähnten Wasserknechte werden im Bergbuch von 1556 nur noch am Rande erwähnt. Die in jenem Jahr gelungene Automatisierung der Wasserhaltung hatte sie überflüssig gemacht. Von 1545 (also bevor man das Wasser im Blindschacht wieder hatte aufgehen lassen) waren es etwa 600 Mann gewesen, die auf langen Fahrten übereinanderstehend das Wasser in Ledereimern tagaus, tagein vom Sumpf zum Erbstollen hoben; die Lohnkosten für sie beliefen sich jährlich auf über 20 000 Gulden¹³⁷. Diese Zahlen sind nicht übertrieben: Der aus ihnen zu errechnende Wochenlohn stimmt auffällig genau mit dem im Bochumer Manuskript ausdrücklich genannten überein¹³⁸. Unter Berücksichtigung der halbierten Schichtdauer¹³⁹ ergibt sich, daß die Wasserknechte die bestbezahlten Arbeiter im Bergwerk waren: ihr Stundenlohn lag rund $\frac{1}{5}$ über dem der Hauer¹⁴⁰. Verwunderlich ist das nicht, wenn man bedenkt, daß diese Arbeiter nicht nur eine extrem ungesunde und anstrengende Arbeit zu verrichten hatten, sondern zudem an der für den Betriebsablauf der reichen Ausbeutezechen des Blindschachtes besonders kritischen Position standen; dieser ihrer Bedeutung waren sich die Wasserknechte durchaus bewußt, wie gelegentliche Arbeitsniederlegungen zeigen¹⁴¹, so daß man sie insbesondere „baulustig“ halten mußte.

Der Lohn der bisher genannten Arbeiter wird – wie es heißt – „auf Herrn arbeit gerait vnd bezalt, Es sey mit Traid, Schmalz, Tuech oder mit parenn gelt Zu den ausgaben nach gelegenheit“¹⁴². Mit diesem Zitat aus dem Bergbuch ist ein sehr problematischer Bereich des Bergarbeiterrechts angesprochen: die gänzliche oder teilweise Entlohnung durch Lieferung von Waren, der sog. Pfennwerte. Bei der Beurteilung dieser Entlohnungsart ist zunächst festzuhalten, daß von einem modernen Truck-System im strengen Sinn insofern nicht gesprochen werden kann, als die Arbeiter nicht Betriebsprodukte erhielten, die sie nur mittelbar nutzbar machen konnten, sondern Lebensmittel, die ihnen und ihrer Familie unmittelbar zugute kamen. Unbestritten ist auch, daß ohne die von den Unternehmen sichergestellte Verproviantierung der Bergleute zahlreiche blühende Bergwerke nicht hätten entstehen oder aufrechterhalten werden können, weil sie häufig weit entfernt von Märkten und Siedlungen entstanden¹⁴³.

Gerade dies galt jedoch für Schwaz nicht, wenigstens nicht mehr im 16. Jahrhundert. Daß man sich dennoch nicht, wie etwa in Böhmen, zum Verbot des Pfennwerthandels entschloß¹⁴⁴, deutet darauf hin, daß auch die Arbeiterschaft im Prinzip damit einverstanden war¹⁴⁵. Man begnügte sich damit, die dem Arbeiter drohenden Gefahren durch zwei Maßregeln abzuweh-

ren. So wird seit dem 15. Jahrhundert immer wieder aufs Neue bestimmt, daß kein Arbeiter gezwungen werden dürfe, Pfennwerte an Zahlungen statt anzunehmen¹⁴⁶; Kündigungen wegen solcher Weigerungen waren unzulässig und strafbar¹⁴⁷. Die andere Maßregel bestand in der amtlichen Schätzung der angebotenen Waren, die Bergrichter und Geschworene vorzunehmen hatten, so oft die Arbeiter das wünschten¹⁴⁸.

Trotz der hohen Gewinne, die die Gewerken mit dem Pfennwerthandel erzielten, wird man nicht leugnen können, daß die Sicherstellung der Versorgung der Bergleute dabei ein wesentliches Motiv war¹⁴⁹. Die Anrechnungspreise lagen immerhin spürbar unter dem Marktpreisniveau; außerdem subventionierten die Gewerken die Schwazer Metzger, um die Fleischpreise für die Knappen erschwinglich zu halten¹⁵⁰.

Fünf- bis sechstausend ungarische Ochsen wurden jährlich nach Schwaz importiert, berichtet die Bochner Handschrift¹⁵¹.

Lohnanspruch und Durchsetzung

Die Lohnabrechnung erfolgte in vierwöchigem Abstand¹⁵² durch den Hutmann¹⁵³ und den Grubenschreiber¹⁵⁴ im Rahmen der sog. Raitung, bei der zugleich alle übrigen Betriebskosten abgerechnet wurden. Ergab sich dabei nach der Feststellung des verdienten Lohnes (nicht verfahrenen Schichten wurden abgezogen¹⁵⁵, schon damals machten die Arbeiter gern am Montag „blau“¹⁵⁶) und der Verrechnung der empfangenen Pfennwerte ein Überschuß zugunsten des Arbeiters, dann konnte er diesen „Lidlohn“ in ba-

rem Geld verlangen¹⁵⁷. Sein Anspruch richtete sich aber nicht etwa gegen die Gewerkschaft als solche (dieser Begriff begegnet in den Quellen nicht) oder gegen alle Gewerken insgesamt, in deren Grube der Arbeiter beschäftigt war, sondern stets nur gegen einen einzelnen bestimmten Gewerken¹⁵⁸. Dieser Gewerke seinerseits kann aber auch nicht etwa als Arbeitgeber des von ihm zu bezahlenden Arbeiters angesehen werden; denn weder hatte er – wie in diesem Zusammenhang bereits erörtert – den Arbeitsvertrag abgeschlossen, noch stand ihm ein Weisungsrecht gegenüber einzelnen Arbeitern zu, zudem stand die Person des schuldenden Gewerken vor der Abrechnung überhaupt nicht fest. Zweck der Raitung war es, die Betriebskosten insgesamt möglichst gleichmäßig auf die Gewerken ihren Anteilen entsprechend umzulegen¹⁵⁹. Die dabei auftauchenden Schwierigkeiten erklären dann auch, daß der Hutmann erst binnen 8 Tagen nach der Raitung dem einzelnen Bergmann verbindlich mitteilen konnte, von welchem Gewerken dieser sein Geld fordern konnte¹⁶⁰. Hier läßt sich demnach eine ganz aus den praktischen Gegebenheiten heraus entwickelte Gestaltung erkennen, die sich einer adäquaten Erfassung durch moderne dogmatische Konstruktionen entzieht. Die Anordnungen der Erfindung bestätigen, daß es bei diesen sämtlichen Raitungen recht turbulent zugeing und Mißhelligkeiten häufig waren¹⁶¹, bot sich damit doch auch für die Gläubiger der Arbeiter, vornehmlich also die Wirte, Bäcker, Metzger und Krämer von Schwaz, die beste Gelegenheit, die Bezahlung der Schulden zu verlangen¹⁶².

Abb. 8: Klaubejungen in Schwaz (BoMs.)



Zahlte der Gewerke den geschuldeten Arbeitslohn nicht – Zahlungsort war das Bergwerk, nicht etwa der Wohnort des Schuldners¹⁶³ –, dann blieb nur die Klage¹⁶⁴, die schon seit 1477 auch gegen abwesende und auswärtige Gewerken beim Berggericht zu erheben war¹⁶⁵ und vom Bergrichter sofort, selbst an den gewöhnlichen Feiertagen, behandelt werden mußte¹⁶⁶. Nahm der klagende Knappe ein Pfand an, wozu er nicht gezwungen war¹⁶⁷, dann hatte er anderen Pfandinhabern gegenüber den Vorteil, daß – außer bei Silber – die Pfandsache um ein Drittel unter dem amtlichen Schätzwert veranschlagt wurde (der „dritte Pfennig“ wurde abgezogen)¹⁶⁸. Der Arbeiter hatte somit eine reale Chance, nach dem Verfall die Pfänder tatsächlich zu Geld machen zu können, wie schon im Jahre 1449 in der angesprochenen Bergordnung betont wurde.

Kam es nicht zu einer Verpfändung, dann wurde nach einer Frist von 14 Tagen der Bergwerksanteil des beklagten Gewerken an den klagenden Arbeiter überantwortet; löste der Gewerke seinen Teil auch binnen weiterer drei Tage nicht durch bare Zahlung seiner Schuld wiederum ein, dann wurde diese Überantwortung endgültig, das heißt der Arbeiter war nun selbst Mitgewerke¹⁶⁹. Bei dieser Überantwortung kam es übrigens auf die Wertrelation zwischen Klageforderung und Bergwerksanteil nicht an; der Bergrichter hatte die Überantwortung vorzunehmen, unangesehen „ob das (Teil) schon ains mereren wert wär“¹⁷⁰.

Die Frage drängt sich auf, ob derartige Fälle häufiger vorgekommen sind. In der Frühzeit des Bergbaus und während der Blütezeit waren es wohl nur Ausnahmefälle, daß ein einzelner Gewerke derart überschuldet war, daß er seinen Anteil auf diese Weise aufgeben mußte. In der Zeit des allgemeinen Niedergangs aber, als das Bergwerk von den großen Gewerken nur noch unter dem Druck der Regierung gehalten wurde, hatten die Arbeiter selbst kein großes Interesse daran, Mitgewerken zu werden: Am Ende des 16. Jahrhunderts ist von mehrjährigen Lohnrückständen die Rede¹⁷¹. Sie wären wohl kaum aufgelaufen, wenn sich die Arbeiter von der Übernahme der Anteile in eigene Regie wesentliche Verbesserungen versprochen hätten, da mit der Übernahme der Anteile zugleich die Pflicht zur Zahlung der Zubeße, der sog. Samkost, auf sie übergang.

Woher hätte ein Arbeiter, der schon seinen Lidlohn nicht erhielt, das dafür erforderliche Kapital nehmen sollen? Er half sich auf die Weise, daß er den Ausgleich durch den Bezug von Pfennwerten suchte, die ihm wenigstens das Existenzminimum sicherten. Erst als die Ausbeute so weit zurückgegangen war, daß eine Grube ohne zusätzliche Arbeitskräfte mit einem bescheidenen wirtschaftlichen Ertrag betrieben wer-

den konnte, stieg die Anzahl der selbst arbeitenden Gewerken, der sog. Eigengrübler¹⁷², an.

Ein weiteres, heute bei den sog. Leiharbeitsverhältnissen wieder auftauchendes Problem¹⁷³ war dem älteren Bergrecht ebenfalls schon bekannt. Die Lehnhäuer hatten nämlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts – ungeachtet früherer Verbote¹⁷⁴ – die tägliche Arbeit weiteren Hauern und Hilfskräften überlassen und waren selbst eine Art Subunternehmer geworden¹⁷⁵. Bezahlten diese Lehnhäuer dann jedoch die von ihnen angestellten Arbeiter nicht, dann weigerten sich die Gewerken, in deren Betrieb die Knappen arbeiteten, die Kosten aufzubringen. Im Jahr 1500 wurde ihnen jedoch aufgegeben, bei 14tägigem Zahlungsrückstand diesen Arbeitern den Lohn zuzuschreiben, ihn also unter Verrechnung mit dem den Lehnhäuern zustehenden Kaufpreis für das geförderte Erz auszus zahlen und notfalls vorzustrecken¹⁷⁶. Fünf Jahre später konnten die Lehnhäuer die Gewerken überhaupt anweisen, die Gläubiger – außer den Arbeitern sind das der Schmied und der Verwalter des Unschlitt-hauses – unmittelbar zu bezahlen¹⁷⁷. Entsprechend konnten auch die Herrenarbeiter von den Gewerken verlangen, den verdienten Lidlohn den vorhin bereits genannten Händlern auszuzahlen¹⁷⁸.

Schlußbemerkung

Die wenigen Elemente, auf die sich dieser Beitrag beschränkt, skizzieren nur einen Teil des Bildes, das die Quellen über die Rechtsstellung des Bergarbeiters entwerfen. Weitere wichtige Teilaspekte müssen hinzukommen, um ein in etwa abgerundetes Bild der herausgehobenen Position des Bergarbeiters gegenüber den anderen Landesbewohnern zu gewinnen: die generelle Steuerfreiheit etwa¹⁷⁹ oder der freie Fisch- und Vogelfang¹⁸⁰, das Erstkaufrecht auf dem Markt¹⁸¹, die Besonderheiten des berggerichtlichen Verfahrens¹⁸², die besonderen Privilegien bei Verhaftungen¹⁸³, die berggerichtliche Sorge auch für die Invaliden und die Hinterbliebenen¹⁸⁴, die innere Organisation der Arbeiterschaft¹⁸⁵ gehören mit in diesen Rahmen¹⁸⁶, schließlich und nicht zuletzt jene berühmte Einrichtung sozialer Sicherung, das wohl dotierte Bruderhaus¹⁸⁷ der Knappschaft zu Schwaz (Abb. 6) – all dies bestimmt letztlich entscheidend die soziale und wirtschaftliche Situation des Bergmanns mit. Doch auch aus dem, was hier in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt wurde, ist abzulesen, daß ungeachtet aller seiner Schattenseiten und Unzulänglichkeiten das ältere deutsche Bergrecht in dem Stadium seiner Entwicklung, das die Tiroler Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts widerspiegeln, zu Recht in Anlehnung an Adolf Zycha das ehrenvolle Prädikat „altes sociales Arbeiterrecht“ trägt¹⁸⁸.

ANMERKUNGEN

96. Vgl. Bergordnung 1485 bei Worms (1904), S. 165.

97. Erfindung II 10 (Ed., S. 17 f.), vgl. auch II 12 von 1510 (Ed., S. 18).

98. Bergordnung 1447 bei Worms (1904), S. 110.

99. Erfindung II 2, 3 (Ed., S. 16 f.); diese Bestimmungen gehen auf die Bestätigung der Bergordnung von 1449 zurück, – vgl. Worms (1904), S. 128, § 5.

100. Erfindung II 11 (Ed., S. 18).

101. Der Teil des Bergbuches, der wichtige Begriffe des Bergwesens erklärt (Ed., S. 109–145), endet im BoMs. nicht mit der Darstellung des Fochers; vielmehr steht dort am Ende der Begriff „Schicht“. Füssek (1957), S. 11 spricht von Stollenmundloch, was wohl den Zweck der Abbildung (vgl. ebd., S. 3) nicht trifft. Zum Begriff „Schicht“ gehört der f. 39v folgende Text: „Ein jeder Arbeiter ist schuldig, an einem Werktag morgens um sechs Uhr, es sei Winter oder Sommer, bei seiner Arbeit zu erscheinen und daselbst zu arbeiten, bis ihm der Hutmann oder Grubenverwalter wieder zu der festgesetzten und bestimmten Stunde abkündigt; und wenn jemand so einen Tag gearbeitet hat, das heißt man eine Schicht.“ Im 2. Teil findet sich f. 74v die Bemerkung, die Tag- und die Nachtschicht dauerten je 10 Stunden; f. 77v, 78v wird die oben im Text wiedergegebene Einteilung der Schicht gebracht.

102. Sog. „Ferdinandeische Bergordnung“, Druck: Bergordnung der Niederösterreichischen Lande, Wien 1553; sowie in: *Corpus Juris et Systema rerum Metallicarum oder Neu-verfaßtes Bergbuch* . . . , Frankfurt/Main 1698, IV. Allerhand andere . . . Bergordnungen, S. 166–202 (das Kapitel-Register findet sich zu Beginn des Teils); zuletzt (zum Teil abweichend) in: Gritzner, Max Joseph: *Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553*, Wien 1842, S. 253–317. – Es handelt sich um Art. 84 u. 85.

103. Erfindung II 11 (Ed., S. 18, Faksimile S. 188).

104. BoMs. f. 74r; besteht eine Lehnschaft aus 3 Mann, dann arbeitet der erste von 6–14 Uhr (oder 15 Uhr; so f. 77v), der zweite bis 1 Uhr, der dritte bis 6 Uhr; arbeiten 4 Lehnshäuer zusammen, dann erfolgt die Ablösung alle 6 Stunden (f. 74r, 77v).

105. Dazu Zycha (1907), S. 258; ferner Treptow (1933), S. B 506.

106. Wopfner (1908), S. 76 spricht von der „Klasse der Arbeiter“. Ihr Selbstbewußtsein spricht deutlich aus folgendem Satz: „. . . Schuester vnd Schneider werden das Silber mit der schär nit herauschneiden oder bringen, Es muess mit strenger mue auch vil menschen arbeits auß den pirgen gebracht vnd geschmelzt werden“, – vgl. Ed., S. 65, 215.

107. Bergordnung von 1427 bei Worms (1904), S. 102 f. In der Einleitung zum Bergbuch (Ed., S. 11) vermerkt der Redaktor von 1556 jedoch ausdrücklich, daß der Schladminger Bergbrief nicht mehr in Geltung sei.

108. Dazu Bischoff, Ferdinand: *Der Schladminger Bergbrief*, in: Z. f. Bergrecht, 33, 1892, S. 203–220, mit Textverbesserungen ebd., 39, 1898, S. 327. Vgl. Kunnert, Heinrich: *Der Schladminger Bergbrief*, in: *Der Anschnitt*, 13, 1961, H. 2, S. 3–9. Eine kritische Edition fehlt noch.

109. Bergordnung von 1427 bei Worms (1904), S. 101, 10. Zeile v. u.: Nichtbezahlung der Wochenfeiertage, 8. Zeile: Wochenlohn. – Im Schladminger Brief läßt sich die Nichtbezahlung der Feiertage daraus schließen, daß die Lohnarbeiter, die einen neuen Gang fanden, ihrem Grubenmeister nur dann keinen Anteil abzugeben brauchten, wenn sie ihren Fund an einem anerkannten Feiertag gemacht hatten; – vgl. Art. 8 bei Bischoff (1892), S. 213.

110. Erfindung II 5 (Ed., S. 17); Vorderösterreichische Bergordnung (wie Anm. 42), Art. 47; Ferdinandeische Bergordnung von 1553 (wie Anm. 102), Art. 84 u. 194.

111. In der der Bergordnung von 1449 zugrunde liegenden Erfindung und Erläuterung Kuchenmeisters und Jaufners bei Worms (1904), S. 111 ff. ist die Bezahlung von Feierschichten ausgeschlossen, nur am Samstagmittag darf schon vor der eigentlichen Feierabendzeit die Arbeit beendet werden (Art. 33, S. 125). Die landesherrliche Bestätigung führt hingegen die oben im Text zit. Regelung ein und bestimmt ferner, daß auch an „unser frauen tag abend“ (S. 128) wie am Samstag bereits mittags Feierabend sei; gemeint sind die Vortage der vier großen Frauentage: Mariä Lichtmeß

(2. Febr.), Verkündigung (25. März), Himmelfahrt (15. Aug.) und Geburt (8. Sept.).

112. Worms (1904), S. 163; die neuen Feiertage sind St. Georg (23. April), St. Ulrich (4. Juli), St. Margareth (12. Juli), St. Maria Magdalena (22. Juli) und St. Nikolaus (6. Dez.).

113. Worms (1904), S. 165; zusätzlich zu den seit 1449 gewährten halbfreien Vortagen kommen die „zweif poten abent“, d. h. die Vortage vor den zehn Festtagen der Zwölf Apostel hinzu. Die Tage der Hl. Zwölf Boten gehören nämlich neben Weihnachten, Ostern und Pfingsten und den Vier Frauentagen zu den höchsten Festtagen, an denen der Bergarbeiter gemäß der Bergordnung von 1474 nicht zu Gerichtsverhandlungen verpflichtet und befugt ist, – vgl. ebd., S. 157.

114. BoMs. f. 67v heißt es: „Einem Zimmermann rechnet man gemeinhin für eine Woche 5 Pfund Berner. Sind aber zwei Feiertage in einer Woche, so hebt man ihm davon einen auf. Dazu hebt man diese Feiertage auch auf, nämlich . . .“; es folgen dann 16 Feiertage, von denen 10 sonst in den bergrechtlichen Quellen Tirols (die für diesen Beitrag verwendet werden konnten) nicht mehr genannt sind: Sebastian, Ingenuin und Albuin (5. Febr., Brixener Diözesanpatrone), Petri Stuhlfeier, Gertraud, Kreuzauffindung, Veit, Petri Kettenfeier, Hippolyt und Cassian, Aussendung der Apostel, Augustinus; 2 weitere Tage sind zwar nicht in den Bergrechtsquellen, jedoch in der Tiroler Landesordnung von 1532 (vgl. unten Anm. 118) anerkannt: Pauli Bekehrung und Michael. Da diese Feiertage auch noch in der Neu Reformierten Landesordnung von 1573 (VII 1; Bl. CIXr) anerkannt sind, wird man die Notiz des BoMs. jedenfalls früher ansetzen müssen. 2 weitere Tage, Christi Himmelfahrt und Maria Magdalena, sind seit 1479 bzw. 1485 in den Bergrechtsquellen und in der Landesordnung anerkannt, – vgl. Worms (1904), S. 168. Ein Streit darüber muß seit dieser Zeit als geschlichtet angesehen werden, so daß die zeitliche Einordnung der Notiz des BoMs. vor 1479 liegen könnte. Anders ist es jedoch mit dem Ulrichs- und dem Margaretentag; sie sind zwar 1479 ausdrücklich zugelassen, in der Erfindung von 1556 unter der Jahreszahl 1490 aufgeführt und gleichfalls in Art. 262 der Bergordnung von 1517 für die niederösterreichischen Länder (vgl. Anm. 41) genannt; sie fehlen jedoch in der Tiroler Landesordnung, so daß sie möglicherweise abgeschafft waren. M. E. handelt es sich jedoch – wie bereits erwähnt – um Sonderfeiertage für die Bergeleute. Das würde dann jedoch schwierige Probleme hinsichtlich der dem Bergbuch zugrunde liegenden Quellen aufwerfen, die nicht ohne Archivstudien zu bewältigen sein werden.

Zur spätmittelalterlichen Feiertagskultur in der Brixener Diözese vgl. Grass, Nikolaus: *Cusanus und das Volkstum der Berge*, Innsbruck 1972, S. 33 ff.; für die spätere Zeit vgl. ders.: *Die Bauernfeiertage Tirols im Zeitalter des Spätjosephinismus*, in: *Tiroler Heimat*, N. F. 20, 1956, Innsbruck 1957, S. 28–54.

115. Mutschlechner (1951), S. 116.

116. Erfindung II 6 (Ed., S. 17). Bedauerlicherweise ist Winkelmann die Übertragung dieser für die Beurteilung der sozialen Situation der Bergeleute so wichtigen Stelle völlig mißglückt; so wie sie dasteht, ist der Sinn der Regelung nicht zu erkennen. Der erste Satz zählt vielmehr die hohen Feiertage auf, an deren „Vorabend“ (vgl. „Sonabend“) die Bergarbeiter nur einen halben Tag zu arbeiten hatten. Ferner handelt es sich nicht nur um 10 solcher Feiertage, sondern um 19! Mit „aller zwelffpotten abent“ ist nicht der Vortag des Festes der Aussendung der Apostel (15. Juli) gemeint, sondern die Vorabende der 10 Apostelfeste (vgl. Anm. 113). Denselben Fehler macht Wießner, Hermann: *Geschichte des Kärntner Bergbaues I*, in: *Archiv für vaterländische Gesch. u. Topographie*, 32, 1950, S. 51 f. bezüglich der Maximilianischen Bergordnung.

117. Art. 261, 262 (wie Anm. 41) führen 20 Feiertage an, bei denen auch der Vortag halber Feiertag ist, und weitere 10 Feiertage ohne halbfreien Vortag sowie den Vorabend vor Weihnachten, den Dienstag der Karwoche und den Freitag vor Pfingsten, deren Schichten vorgearbeitet werden durften; weitere 14 Feiertage wurden gemäß Art. 263, 264 je nach den örtlichen Gegebenheiten gewährt.

118. Ein Vergleich der Bestimmungen der Erfindung II 6 (Ed., S. 17) und der Tiroler Landesordnung (LO) von 1532 VII 1 (Blatt 82v) ergibt folgende Feiertagsregelung, wobei die laut der Erfindung durch einen halbfreien Vortag herausgehobenen Feiertage mit * bezeichnet sind: 1. Jan.*; 6. Jan. (Dreikönig – nur LO); 25. Jan. (Pauli Bekehrung – nur LO); 2. Febr.* (Lichtmeß); 24. Febr.* (Mathias); 25. März* (Mariä

Verkündigung); 23. April (Georg); 1. Mai* (Philippus u. Jakobus); Christi Himmelfahrt*; Fronleichnam*; 24. Juni* (Johannes Bapt.); 29. Juni* (Peter u. Paul); 4. Juli (Ulrich — nicht nach der LO); 12. Juli (Margarete — Datum des Bistums Brixen — nicht nach der LO); 22. Juli (Maria Magdalena); 25. Juli* (Jakob); 10. August (Laurentius — nur LO); 15. Aug.* (Mariä Himmelfahrt); 24. Aug.* (Bartholomäus); 8. Sept.* (Mariä Geburt); 21. Sept.* (Matthäus); 29. Sept. (Michael — nur LO); 28. Okt.* (Simon u. Juda); 1. Nov.* (Allerheiligen); 11. Nov. (Martin — nur LO); 30. Nov.* (Andreas); 25. Nov. (Katharina — nur LO); 6. Dez. (Nikolaus); 21. Dez.* (Thomas); 27. Dez.* (Johannes Ev.), der jedoch nach der LO samt dem Vortag ganz frei ist, weil diese Tage zugleich 2. und 3. Weihnachtstag sind. Gemäß Erfindung II 7 (Ed., S. 17) können die Vormittagsschichten „am heiligen abent zu weichnechten, den antlasabendt vnnd den heiligen phingstabent“ vorgearbeitet werden; daraus ergibt sich, daß der Gründonnerstag sowie Karfreitag und Karsamstag für die Bergleute ebenfalls arbeitsfrei waren. (Den Gründonnerstag „antlasabendt“ gibt Winkelmann mit „Ablaßtag“ wieder, — vgl. Ed., S. 188, Zeile 2.) An Ostern und Pfingsten sind nach der LO der Montag und der Dienstag Feiertage.

119. Also an Dreikönig, Pauli Bekehrung, den Oster- und Pfingstfeiertagen, Laurentius, Michael, Martin, Katharina und dem Stephanstag.

120. Gründonnerstag, Karfreitag, Ulrich, Margarethe.

121. Vgl. Motloch, Theodor: Art. „Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten, I. Österreichische Ländergruppe“, in: Österreichisches Staatswörterbuch, hrsg. v. E. Mischler/J. Ulbrich, 2. wesentl. umgearb. Aufl., 3. Bd., Wien 1907, S. 331–356 sowie Wesenberg-Wesener (1969), S. 94 f. — Ich benütze die in der „Graf-Carl-Chorinsky-Quellensammlung“ des Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs vorhandene Abschrift, die mir im Mikrofilm vorliegt.

122. Landtafel des Erzherzogthums Österreich ob der Enns, III. Theil, 6. Titel „Von ehehalten und dienenten gesund und tagwerchern“ (S. 63 ff.), § 12 (S. 76): „Die obbemelte hand- und tagwercher sollen auch iederzeit im ganzen jahr in solch ihr bestimbt tagwerch und arbeit deß morgens mit der sonen aufgang zu und davon zu gehen schuldig sein.“ § 13 (S. 76 f.): „An solch ihre arbeith solle inen auch wann sie zu der speiß arbeiten oder tagwerchern des tags viermahl zu essen geben werden, wie volgt: zu morgens umb 7 uhr und (oder?) 8 uhr ein fruestuckh von koch und suppen. zu mittag vier breüchige richten nach eines ieden vermögen und gelegenheit. under mittags zwischen 3 und 4 uhr käß und broth. zu der nacht nach der sonen undergang mehr drei richten nach eines ieden gelegenheit und vermögen. zu welchen mahlzeiten aber inen auch alß zum fruemahl und mittagsproth alweg ain halbe und zu der mittags- und nachtmahlzeit alweg ain ganze stund solle vergunt und zuegegeben werden.“

123. Ebd., § 11 (S. 74–76): „Nemblich sol ainen gemainen tagwercher, ... ain soner langer tag zum taglohn geraicht und geben werden wie volgt: vom st. Geörgen tag biß auf unser frauen geburtstag zu der thörr ain tag 6 kr., zu der speiß 3 kr., aber ainen holzhacker ... und waß dergleichen schweren arbeith anhengig ist, so in berirter zeit ainem somer langen tags zu der thörr 7 kr., oder neben der speiß 14 Pf. zum taglohn geben werden. — Item, von nativitat Mariae biß auf Marty ainen gemainen tagwercher zu der thörr ain tag 5 kr., zu der speiß 10 Pf. Von Marthini biß auf lichtmeß solch gemain tagwercher auch tröschler ain tag zur thörr 14 Pf., zu der speiß 8 Pf. — Item, von liechtmeß biß wider auf Georgy den lohn welcher ihnen von nativitat Mariae biß auf Martini bestimbt ist, doch mit obbestimbt besse- rung ...“ (Für Schwerarbeiter, z. B. Holzacker, zwischen 8. Sept. und 11. Nov. „zu der thörr 6 kr., zu der speiß 12 Pf.“, dann bis zum 2. Febr. „zu der thörr 5 kr. item, sambt der speiß 10 Pf.“, dann bis zum 23. April wieder soviel wie zwischen 8. Sept. und 11. Nov.).

124. Im Jahre 1556 kommt dieser Fall viermal vor: Peter und Paul (Dienstag) und Ulrich (Samstag); Maria Magdalena (Mittwoch) und Jakobus (Samstag); Laurentius (Montag) und Mariä Himmelfahrt (Samstag); Thomas (Montag der Weihnachtswoche).

125. In einem Appendix zur St. Joachimstaler Bergordnung von 1548 (in: Corpus Juris et Systema — vgl. Anm. 102, S. 98), zu Art. 66 des 2. Teils: „II. Von Feyer-Tagen. Nach altem Brauch auff dem Bergwerke hat man den Arbeitern, so zwey Feyertage in einer Woche gefallen sind, den einen am Lohn auffgehoben, außgeschlossen die Weynacht, Oster- und

Pfingst-Feyertage.“ Ähnlich Art. 194 der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553 (wie Anm. 102). In der Vorderösterreichischen Bergordnung von 1517 (wie Anm. 42) heißt es in Art. 47 (S. 22): „Wa in einer wochen zween feyrtag sein, soll der ein auffgehbt werden; so aber nur ein feyrtag ist, soll er nit auffgehbt werden; es sollen auch zue weyhenachten, Ostern, Pfingstag halb wochen gemacht werden; es sollen auch halbe schichten vf den abent der vier vnser lieben frawentag, all zwölffpottentäge vnd pannen feyrtagen gehalten werden.“ Ohne derartige Feiertagszahlungen hätten die Knappen auch in Schwaz kein Interesse daran, möglichst lange Feierzeiten zu haben, wie das im Hintergrund der Bestimmung Erfindung II 7 (Ed., S. 17) spürbar ist.

126. Nr. 14 und Nr. 16 (Ed., S. 70).

127. Nach Menzel (1891), S. 503.

128. Vgl. Anm. 102, 1. Buch, 7. Kap., S. 10 oben. Vgl. auch Wagner (1791), S. XI, linke Sp.

129. Vgl. Zycha, Adolf: Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Marburg 1949, S. 309.

130. Erfindung III 2 (Ed., S. 18); anders Kirnbauer, Franz: Bergrecht und bergrechtliches Verfahren zur Zeit des Schwarzer Bergbuches (1556) bis zur Kodifizierung des Bergrechts in Österreich im 19. Jahrhundert, in: Bergbau und Bergrecht. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus, zum 80. Geburtstag von Walther Weigelt, Berlin 1957 (= Freiburger Forschungshefte. D 22), S. 81, jedoch ohne jeden Quellenhinweis.

131. Vgl. Worms (1904), S. 35 und Bischoff (1898), S. 330.

132. Ed., S. 101 f.: 1 Gulden oder mehr; das BoMs. f. 69v gibt 6 bis 7 Pfund Berner an, also 72–84 Kreuzer, — nach der Umrechnung: 1 Gulden = 60 Kreuzer = 5 Pfund Berner.

133. Egg (1952), S. 8 bezeichnet den Hauerlohn von 1 Gulden die Woche als „absoluten Spitzenlohn“.

134. BoMs. f. 67v: 5 Pfund Berner.

135. Ed., S. 102 f.: 56 Kreuzer; BoMs. f. 69v: 5 Pfund Berner (= 60 Kreuzer).

136. Im einzelnen ergibt sich folgende Lohntabelle: 1. Taghutmann: 1 Gulden oder mehr (vgl. Anm. 132). — 2. Herrenhauer, Grubenzimmermann, Nachhutmann: 60 Kreuzer. — 3. Scheider: nach der Erfindung XII 3 (von 1505; Ed., S. 30) höchstens 4 Pfund Berner (= 48 Kreuzer), lt. Spanzettel von 1556 (Ed., S. 120) höchstens 4–4½ Pfund Berner (= 48–54 Kreuzer). — 4. Knechtutmann: nach BoMs. f. 69v 4 Pfund Berner (= 48 Kreuzer), nach Ed., S. 103 f. jedoch nur 42 Kreuzer; Grubenhüter und Haspler: ebensoviel (ebenso nach BoMs. f. 70r: 3 Pfund 6 Kreuzer). — 5. Truhnläufer und Bubenhutmann: nach Ed., S. 106, S. 104 f. je 32 Kreuzer, dieser jedoch nach BoMs. f. 69v: 3 Pfund Berner (= 36 Kreuzer). — 6. Schachtbuben und Helfer unter Tage: nach BoMs. f. 70r werden 3 Pfund Berner 9 Kreuzer, also 45 Kreuzer, gecherbuben: Ed., S. 107 f., BoMs. f. 70v: 2 Pfund Berner 4 Kreuzer (= 28 Kreuzer). — 8. Säuberbuben: Ed., S. 107: 24 Kreuzer, nach BoMs. f. 70r wie die Focherbuben.

137. So der Bericht über den Erbsten Ed., S. 150–152. Vgl. auch Isser-Gaudenthurm (1904), S. 433.

138. Der für 500 bis 600 Wasserknechte zu berechnende Wochenlohn liegt bei 46 bzw. 38½ Kreuzer je Woche; in BoMs. f. 70r werden 3 Pfund Berner 9 Kreuzer, also 45 Kreuzer, genannt.

139. Vgl. Isser-Gaudenthurm (1904), S. 433 und Mutschlechner (1951), S. 117.

140. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Wasserknechte siebenmal je ½ Schicht von 4 Stunden, also 28 Stunden, die Hauer hingegen fünfeinhalb ganze Schichten, also 44 Stunden in der Woche verfahren.

141. Vgl. Isser-Gaudenthurm (1904), S. 433 und Mutschlechner (1951), S. 117.

142. Ed., S. 121.

143. Daher ist der Frage der Verproviantierung bei der Begutachtung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, — vgl. Ed., S. 70.

144. Vgl. Menzel (1891), S. 498.

145. Das läßt sich aus der folgenden Stelle herauslesen (Ed., S. 65, 255): „dann so bald die arbeiter nit gelt und zuessen haben, mügen sy nit bei den perkwerchen bleiben, ... sondern die arbeiter verlaufen, wo sy nit gelt und narung haben.“

146. Vgl. Bestimmungen von 1461 bei Worms (1904), S. 141 und 1468 bei Wagner (1791), Sp. 136, Art. 9; Erfindung IV 1 (Ed., S. 19), nochmals betont 1507: Erfindung IV 12 (Ed., S. 20) und 1510: Erfindung XVIII 7 (Ed., S. 33).
147. Vgl. Bestimmungen von 1485 bei Worms (1904), S. 170; 1510: Erfindung IV 12 (Ed., S. 21, letzter Abs.) und XVIII 7 (Ed., S. 33).
148. Vgl. Erfindung IV 13 (Ed., S. 21, vorletzter Satz), XVIII 10 (Ed., S. 34).
149. Vgl. Bergordnung von 1427 bei Worms (1904), S. 102; Beschwerden vor 1440 ebd., S. 108 f. Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen für die Brotversorgung s. Erfindung XXV 4 (Ed., S. 38 f.).
150. Vgl. Zycha (1907), S. 257 und Wopfner (1908), S. 27 f.
151. BoMs. f. 13r. 1575 verlieh der Tiroler Landesfürst Erzherzog Ferdinand II. den Meistern des Metzgerhandwerks zu Schwaz die ausgedehnte Walchenalm im nahen Wattental „zur Erhaltung und Waidung“ ihres Schlachtviehs, – vgl. Grass, Nikolaus: Aus der Geschichte der Wattentaler Almen, in: Watterner Buch, Innsbruck 1958, S. 453–502, bes. S. 485 ff.; ders.: Die Almwirtschaft in Geschichte, Volkstum und Recht, in: FS Karl Gottfried Hugelmann, hrsg. v. Wilhelm Wegener, Aalen 1959, S. 159–188, hier S. 166; ders.: Alm und Landstände in Tirol, in: Staden en Landen, XXXIII, Löwen/Paris 1964, S. 137–189, hier S. 159 f. Über Almpolitik der Landstände Tirols ebd., S. 170 ff.
152. Bergordnung von 1449 (Kuchenmaisters u. Jaufners Erfindung, Art. 2) geht noch von der 14tägigen Abrechnung aus, – vgl. Worms (1904), S. 113. Sie läßt jedoch die 4wöchige Raitung zu (Art. 34), – vgl. ebd., S. 125, falls die Arbeiter zustimmen. Vgl. auch Erfindung IV 1 (Ed., S. 19).
153. Die Rolle des Hutmanns wird immer wieder hervorgehoben, – vgl. Bestimmungen von 1461 ebd., S. 141; um 1461 ebd., S. 146, Nr. 8; von 1468 bei Wagner (1791), Art. 7; von 1474 bei Worms (1904), S. 152; von 1477 ebd., S. 159; Erfindung III 2 (Ed., S. 18). Hiermit ist nicht eine individuelle Festsetzung des Lohns durch den Hutmann gemeint, sondern die Einstufung des Arbeiters in die für das ganze Bergwerk geltenden Tarife; vgl. dazu Anm. 130.
154. Erfindung IV 11 (Ed., S. 20).
155. Schiebungen scheinen keine Seltenheit gewesen zu sein, schon 1474 mußte dagegen vorgegangen werden, – vgl. Worms (1904), S. 155 sowie Erfindung IV 2 (Ed., S. 19).
156. Erfindung II 8 (Ed., S. 17).
157. Erfindung IV 9, 12 (Ed., S. 20).
158. In den Bestimmungen der Erfindung ist das zwar nicht deutlich ausgesprochen, bildet aber ihren Ausgangspunkt, – vgl. Erfindung IV 7, 10, 12–14 (Ed., S. 19–21). *Expressis verbis* ist das jedoch bei der Beschreibung der Arbeit des Grubenschreibers gesagt, – vgl. Ed., S. 102 f. sowie ferner Zycha (1907), S. 249, 257.
159. Erfindung IV 15 (Ed., S. 21). Die Arbeiterlöhne bilden einen Posten der „Samkost“, – vgl. Erklärung Ed., S. 122.
160. Die achttägige Frist in Erfindung IV 1 (Ed., S. 19); Winkelmann gibt den Inhalt unrichtig wieder, wenn er dem Hutmann die Pflicht auferlegt, die Arbeiter „auszulöhnen“: Der Hutmann muß vielmehr „seine arbeiter in acht tagen den negsten nach der Raitung ausfuere“ (Ed., S. 188), d. h. ihnen den Gewerken benennen, der zahlungspflichtig ist. Dasselbe Frist Ed., S. 122 (Grubenschreiber).
161. Vgl. die Bestimmungen der Erfindung IV 4–6, 9 (Ed., S. 19 f.).
162. Erfindung IV 11, 16 (Ed., S. 19, 21), XVIII 11 (Ed., S. 34).
163. Vgl. Bergordnung 1468 Nr. 10 bei Wagner (1791), Sp. 136. Erfindung IV 3 (Ed., S. 19).
164. Hinsichtlich der Verhältnisse in Kärnten vgl. Bischoff, Ferdinand: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts II, in: Z. f. Bergrecht, 39, 1898, S. 194 f.
165. Vgl. Bergordnung von 1477 bei Worms (1904), S. 161; Erfindung XVIII 3 (Ed., S. 32).
166. Vgl. Bergordnung von 1474 bei Worms (1904), S. 155; Erfindung XXVII 2 (Ed., S. 41).
167. Bergordnung von 1449 (Kuchenmaisters und Jaufners Erfindung, Art. 2) bei Worms (1904), S. 113 gibt dem Gewerken noch die Möglichkeit, den Knappen zur Annahme von Erz oder anderer Pfänder zu zwingen; später finden sich keine derartigen Bestimmungen mehr, vielmehr ist nach Ed., S. 55 (2. Abs.) die Bezahlung in Geld oder Pfennwerten vorzunehmen.
168. Vgl. Erfindung IV 12 (Ed., S. 20, letzter Abs.). Mißverstanden hat Winkelmann die entsprechende Bestimmung Erfindung XIX 8 (Ed., S. 35). Es geht nicht darum, daß den Arbeitern ihr Lohnanspruch weggepfändet wird, sondern daß ihnen für ihren Lohnanspruch Pfänder gesetzt werden: „Es soll auch den arbaitem wo man Innen phandt an Irem Lidlon legt, an allen pfaendten Es sey ärz oder annders (dann allain Silberene phandt ausgeommen) wie die als obsteet geschätzt werden, der drit phening daran abgeen.“ (Ed., S. 198).
169. Ed., S. 55, 2. Abs.; BoMs. f. 7r, v.
170. Vgl. ebd. und S. 210.
171. Vgl. Zycha (1907), S. 258, gestützt auf Isser-Gaudenthurm (1904), S. 456, 465.
172. Anscheinend hatte es 1485 noch mehrere „aigen grueb“ gegeben, – vgl. Bestimmungen von 1485 bei Worms (1904), S. 169.
173. Vgl. etwa §§ 9, 10 Gesetz zur Regelung der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung v. 7. Aug. 1972 (BGBl. I S. 1393).
174. 1449 war dies noch erlaubt, – vgl. Worms (1904), S. 114 f.
175. Die in Kuchenmaisters und Jaufners Erfindung enthaltene Möglichkeit, daß die Lehnshäuser eigene Arbeiter beschäftigten, ist durch die landesherrliche Bestätigung abgeschnitten, – vgl. ebd., S. 114 f., Nr. 5, S. 129, Nr. 9.
176. Dazu Zycha (1907), S. 250, Anm. 4. 1505, 1507 und 1510 wurde jedoch immer wieder betont, daß Lehnschaften nur solchen tüchtigen Hauern überlassen werden durften, die mit eigener Hand darin arbeiteten, – vgl. Erfindung XI 6, 9, 12 (Ed., S. 29).
177. Vgl. Erfindung IV 7 (Ed., S. 19).
178. Vgl. Erfindung IV 8 (Ed., S. 19).
179. Vgl. Erfindung IV 16 (Ed., S. 21).
180. Vgl. schon 1449 bei Worms (1904), S. 24; Ed., S. 55; BoMs. f. 7v.
181. Vgl. schon 1449 bei Worms (1904), S. 122. 1525 wurde dieses Recht erneut zugestanden, – Weingartner, Josef: Aus der alten Schwazer Bergwerksgeschichte, in: Schwazer Buch, Innsbruck 1951, S. 168. Im BoMs. ist das f. 9r (vgl. Ed., S. 56) wiedergegebene Privileg durch ein ganzseitiges Bild f. 9v illustriert – Schwarzweißabdruck in: Der Anschnitt, 28, 1976, H. 3, Titelbild.
182. Vgl. Erfindung XXV 2 (Ed., S. 38).
183. Eine recht lebensnahe Schilderung des Verfahrens im BoMs. f. 53r, v, die leider vom Redaktor des Textes 1556 gestrichen wurde, – vgl. Erfindung XXIV 2 (Ed., S. 38) und die Darstellung der bergmännischen Privilegien Ed., S. 52–58.
184. Vgl. schon 1461 bei Worms (1904), S. 147.
185. Vgl. Erfindung XXVI 11 (Ed., S. 40) sowie Ed., S. 57 f.
186. Vgl. Erfindung von 1485 bei Worms (1904), S. 170. Dort werden die Bildung von Ausschüssen und das Zusammen-treten von Versammlungen der Arbeiter von der Erlaubnis des Bergrichters abhängig gemacht, – vgl. dazu Weingartner (1951), S. 168.
187. Vgl. dazu Egg/Kirnbauer (1963).
188. Vgl. dazu Schreiber, Georg: Der Bergbau in Geschichte, Ethos und Sakralkultur, Köln/Opladen 1962, S. 82 ff. (= Wissenschaftl. Abh. der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. 21). „Vom Spitalwesem im alten Schwaz“ handelt auch Grass, Franz: Studien zur Sakralkultur und Kirchlichen Rechtshistorie Österreichs, Innsbruck 1967, S. 160–166 (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte. 2).

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Dr. iur. utr. Hans-Wolfgang Strätz
 Abteilung für Rechtswissenschaft
 der Ruhr-Universität Bochum
 D-4630 Bochum-Querenburg